



Die Finanzierung der Sozialhilfe zwischen Solidarität und Wettbewerb

THEA BÄCHLER, MLaw*

Wer kommt in der Schweiz für die Sozialhilfekosten auf? Die Kantone, die für die Unterstützung Bedürftiger zuständig sind, haben dafür sehr unterschiedliche Finanzierungsmodelle entwickelt. Eine grosse Heterogenität herrscht insbesondere in Bezug auf die Frage, ob es einen horizontalen oder vertikalen Lastenausgleich geben oder ob den Gemeinden die volle Finanzierungsverantwortung zukommen soll. Dieser Beitrag versucht, die verschiedenen Varianten darzustellen und aus staatsrechtlicher Sicht zu beurteilen.

Inhalt

I. Einleitung	2
II. Die Finanzierung der Sozialhilfe	3
1. Die Zuständigkeit der Kantone	3
2. Untersuchung der Finanzierungsmodelle.....	4
3. Zwischenfazit	7
III. Gefahr eines negativen Wettbewerbs?	8
IV. Würdigung	10
Bibliographie	11
Erlassverzeichnis	12

I. Einleitung

Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz verfügt über ein kompliziertes Geflecht aus Auffangnetzen, das ihre Bewohnerinnen und Bewohner vor einer unwürdigen Bettelexistenz bewahren soll.¹ Der erste Halbsatz von Art. 6 BV statuiert derweil unsere individuelle Verantwortung und impliziert damit, dass wir diese Auffangnetze nur subsidiär in Anspruch nehmen dürfen.² Nichtsdestotrotz können immer mehr Menschen aus verschiedensten Gründen nicht mehr alleine für ihren Lebensunterhalt aufkommen und müssen die Leistungen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe beanspruchen. Zwar belief sich der Anteil der sozialhilfebeziehenden Personen in den letzten zehn Jahren relativ stabil auf schweizweit durchschnittlich 3,2 Prozent, aber der Anteil älterer Personen und der Personen ohne Ausbildung ist angestiegen.³ In der Folge gibt es mehr langzeitbeziehende Personen, die sich nur schwer wieder vom Sozialhilfebezug lösen können. Hinzu kommt, dass sich in den vergangenen Jahren sowohl die Arbeitslosenversicherung (ALV) als auch die Invalidenversicherung (IV) dahingehend entwickelt haben, dass Leistungen restriktiver gesprochen werden, sodass dort zwar Einsparungen gemacht werden können, aufseiten der Sozialhilfe die Ausgaben jedoch ansteigen.⁴ Wer soll für diese Kosten aufkommen?

Im Unterschied zu den beitragsfinanzierten Sozialversicherungen wird die Sozialhilfe durch Steuergelder finanziert. Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe liegt bei den Kantonen und diese entscheiden folglich auch über die Art und Weise der Finanzierung. Der erste Teil widmet sich den verschiedenen Finanzierungsvarianten (II.) und insbesondere der Frage, ob die Gemeinde, die in der Regel die Sozialhilfeleistungen ausrichtet, oder der Kanton für die Sozialhilfekosten aufkommen muss oder ob es einen horizontalen oder vertikalen Lastenausgleich gibt.⁵ Die Kantone sind dabei vor grosse Herausforderungen gestellt. Erstens sind sie mit neuen Realitäten konfrontiert, mit einem Arbeitsmarkt, der stets nach besser ausgebildeten Arbeitnehmenden verlangt und gleichzeitig mehr Personen in die Langzeitarbeitslosigkeit entlässt. Zweitens stehen Kantone und Gemeinden unter einem enormen Spar- und Legitimationsdruck bezüglich ihrer öffentlichen Ausgaben. Und drittens sind sie an die Verfassungsprinzipien, die Grundsätze des Rechts- und Sozialstaats und an die Grundrechte gebunden. Diese Spannungsfelder fliessen in die kantonale Gesetzgebung mit ein und folglich auch in den Entscheid, wer für die Sozialhilfekosten aufzukommen hat.

Das föderalistische System birgt denn auch Gefahren, insbesondere dort, wo vom Grundsatz «wer zahlt, befiehlt und wer befiehlt, zahlt» abgewichen wird. In jüngster Zeit wurden immer wieder Fälle bekannt, in welchen sich Gemeinden mit fragwürdigen Methoden gegen sozialhilfebeziehende Personen gewehrt haben. Bevor in der Schlusswürdigung auf mögliche Lösungsansätze dieser Probleme

* Doktorandin am Institut für Föderalismus (thea.baechler@unifr.ch); forscht im Rahmen eines Projekts des Schweizerischen Nationalfonds SNF zum Thema: «Die verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben der Sozial- und Nothilfe.» Dieser Beitrag entstand im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zu einem Vortrag von Prof. Eva Maria Belser an der SKOS-Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2015. Ihr gebührt auch mein herzlicher Dank für die wertvolle Unterstützung bei der Verfassung dieses Beitrags.

¹ Statt vieler vgl. GÄCHTER/BURCH, Rn. 3.13 ff.

² Ebd., Rn. 3.17.

³ BFS Sozialhilfestatistik, 16 ff., insbesondere 18, 23, 33 und 40.

⁴ SALZGEBER, 11 (für die Entwicklungen der ALV) und 53 (für die Entwicklungen der IV).

⁵ Dieser Artikel beschränkt sich auf die Finanzierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die persönliche Sozialhilfe, sowie die institutionelle Sozialhilfe werden hier nicht behandelt. Auch die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und –schweizer sowie für Personen, die dem AsylG unterstehen, sind nicht Thema dieses Artikels, da sie in die Zuständigkeit des Bundes fallen (vgl. Art. 1 Abs. 3 ZUG).

eingegangen wird (IV.), widmet sich der zweite Teil dieses Beitrags dem Vorwurf des negativen Wettbewerbs (III.) und versucht, diesen in Verbindung mit der Art und Weise der Kostenverteilung zu bringen.

II. Die Finanzierung der Sozialhilfe

1. Die Zuständigkeit der Kantone

Die Sozialhilfe bildet zusammen mit den ihr vorgelagerten Sozialversicherungen das System der sozialen Sicherheit. Als subsidiäres Netz soll sie jene Personen auffangen, die durch die Maschen der ihr vorgelagerten Systeme beispielsweise der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der IV oder der ALV fallen. Damit unterscheidet sich die Sozialhilfe von den anderen existenzsichernden Einrichtungen: Während die Leistungen der Sozialversicherungen nämlich dem Kausalitätsprinzip folgend an das Eintreten eines bestimmten Ereignisses, wie das Erreichen eines bestimmten Alters oder den Verlust der Arbeitsstelle, geknüpft sind, werden Leistungen der Sozialhilfe entsprechend dem Finalitätsprinzip dann gewährt, wenn jemand nicht oder nicht mehr ausreichend für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen kann. Die Ursache für die Bedürftigkeit spielt dabei keine Rolle.⁶

Die Sozialhilfe steht damit in engem Zusammenhang mit Art. 12 BV, dem Recht auf Hilfe in Notlagen. Dieser grundrechtliche Anspruch steht jeder Person zu, die in Not gerät, und garantiert die Hilfe, Mittel und Betreuung, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind und vor einer unwürdigen Bettelexistenz bewahren. Allerdings geht das Recht auf Hilfe in Notlagen weniger weit als die Sozialhilfe, da diese unbestrittenermassen nicht nur das «nackte Überleben» garantieren, sondern ein soziales Existenzminimum gewähren soll.⁷ Von wesentlicher Bedeutung für die Sozialhilfe sind auch die Sozialziele aus Art. 41 BV, insbesondere lit. a, d und e, sowie die Art. 9 und Art. 11 des UN-Sozialpakts,⁸ die das Recht auf soziale Sicherheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard garantieren. Allerdings handelt es sich hierbei um programmatische Pflichten, die keine justiziablen Ansprüche an Einzelne verleihen.⁹

Eine Pflicht, ein System der Sozialhilfe vorzusehen, besteht aber gleichwohl. Diese lässt sich jedoch nicht aus den Grundrechten ableiten, sondern geht aus der entsprechenden Zuständigkeitsnorm der Bundesverfassung hervor: Gemäss Art. 115 BV sind die Wohnkantone für die Unterstützung von bedürftigen Personen zuständig, was die Kantone gemäss herrschender Lehre auch dazu verpflichtet, eine Sozialhilfe vorzusehen, die über das verfassungsmässige Minimum von Art. 12 BV hinausgeht.¹⁰ Der Bund hat einzig die Kompetenz, die Fragen der Zuständigkeit für bedürftige Personen zu regeln, was er mit dem Erlass des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG) getan hat. Die Regelung der Ausgestaltung und Ausrichtung der Sozial- und Nothilfe, der Aufgabenteilung mit den Gemeinden sowie der Finanzierung obliegt dem kantonalen Gesetzgeber; dieser ist weitgehend autonom, muss aber das

⁶ Zum Ganzen vgl. WOLFFERS, 33 f.; MÖSCH PAYOT, Rn. 39.1 ff.

⁷ Inwiefern auch die Möglichkeit zur Teilnahme am sozialen Leben unter Art. 12 BV fällt, ist derzeit umstritten. Zum Ganzen MÜLLER, in: Ehrenzeller et al., SG-Kommentar, Art. 12 BV Rn. 5, 27 ff., 30 m.w.H.; GÄCHTER/WERDER, in: BSK-BV, Art. 12 BV Rn. 24 ff., insbesondere 27 m.w.H.

⁸ Auch UN-Pakt I genannt.

⁹ BELSER/BÄCHLER, 308 m.w.H.

¹⁰ GÄCHTER/FILIPPO, in: BSK-BV, Art. 115 BV Rn. 20.

übergeordnete Recht, die programmatischen Pflichten und insbesondere die Grundrechte beachten.¹¹ Die meisten kantonalen Sozialhilfegesetze¹² orientieren sich inhaltlich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), was bis zu einem gewissen Grad zu einer Harmonisierung der kantonalen Sozialhilfesysteme führt.¹³ Die SKOS-Richtlinien enthalten Empfehlungen in Bezug auf die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. In Bezug auf die Art und Weise der Finanzierung und der Lastenverteilung der Sozialhilfe finden wir indes eine grosse Heterogenität der kantonalen Regelungen vor. Gemeinsam ist allen Kantonen, dass die Sozialhilfe durch Steuergelder finanziert wird und sich damit von den beitragsfinanzierten Sozialversicherungen unterscheidet.¹⁴ Damit hat es sich aber bereits mit den Gemeinsamkeiten der kantonalen Sozialhilfefinanzierung, wie der folgende Abschnitt zeigen wird.

2. Untersuchung der Finanzierungsmodelle

Im Folgenden wird versucht, die verschiedenen Facetten der Finanzierungsvarianten möglichst schematisch darzustellen. In der Realität ist die kantonale Finanzordnung selbstverständlich viel komplexer: Zum einen wird die Sache dadurch verkompliziert, dass die Finanzierung der Sozialhilfe in unterschiedlichen Rechtsbereichen geregelt wird. In einigen Kantonen sieht das kantonale Sozialhilfegesetz selber eine Regelung über die Kostentragung vor, in anderen ist es das kantonale Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, wieder andere kennen gar ein eigenes Gesetz für den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen, das die Modalitäten regelt.¹⁵ Zum anderen gibt es interkantonal grosse Unterschiede in Bezug auf die Kosten, die überhaupt unter den Begriff «Soziallasten» subsumiert werden. Je nach Kanton werden die Kosten für die individuelle Sozialhilfe, die institutionelle Sozialhilfe, die Bildungskosten und Löhne der Lehrpersonen, die geografisch-topografischen Sonderlasten, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV¹⁶ und andere Kostenpunkte entweder zusammengekommen, getrennt voneinander ausgeglichen, gar nicht oder nur teilweise für einen allfälligen Lastenausgleich berücksichtigt.¹⁷ Des Weiteren gibt es innerhalb der kantonalen Finanz- und Lastenausgleiche ebenfalls Mechanismen, welche die Sozialhilfekosten zwar nicht direkt, aber indirekt ausgleichen, indem sie typischerweise Gemeinden entlasten, denen hohe Sozialhilfekosten entstehen. Es ist dabei beispielsweise an den Mechanismus des Zentrumslastenausgleichs zu denken.¹⁸ Vor diesem Hintergrund wird klar, dass eine aussagekräftige Zusammenfassung aller kantonalen Systeme unter

¹¹ Dies ergibt sich aus der kantonalen Aufgabenautonomie. Vgl. BIAGGINI, in: BSK-BV, Art. 43 BV Rn. 1; sowie DERS., in: BSK-BV, Art. 3 BV Rn. 79.

¹² Der Lesbarkeit halber wird auf die kantonalen Sozialhilfegesetze im Folgenden mit der Abkürzung SHG und dem Kantonskürzel hingewiesen. Eine entsprechende Erlasssammlung findet sich am Schluss dieses Beitrags.

¹³ Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe ist ein privater Verein und fungiert als nationaler Fachverband für Sozialhilfe. Alle Kantone, viele Gemeinden, Bundesämter und private Organisationen des Sozialwesens sind Mitglieder des Vereins. Je nach Kanton variiert der Grad der Verbindlichkeit der Richtlinien: In einigen Kantonen wird darauf lediglich als Orientierungshilfe verwiesen (z.B. § 6 Abs. 3 SHG BL), in anderen werden die Richtlinien im kantonalen Sozialhilfegesetz als verbindlich erklärt (z.B. Art. 23 SHG GL).

¹⁴ RÜEGG, 334.

¹⁵ Z.B. § 55 SHG SO (für die Regelung des Lastenausgleichs im Sozialhilfegesetz selber); Art. 30 LPF JU (für die Regelung des Lastenausgleichs im kantonalen Finanz- und Lastenausgleichsgesetz); Art. 3 Harmonisierungsgesetz für die Finanzierung der Sozialsysteme VS (für die Regelung des Lastenausgleichs in einem spezifischen Gesetz).

¹⁶ Vgl. Art. 13 ELG, wonach drei Achtel der Kosten von den Kantonen getragen werden müssen.

¹⁷ Vgl. die unterschiedliche Handhabung von beispielsweise Art. 2 Harmonisierungsgesetz für die Finanzierung der Sozialhilfe VS, Art. 22 ff. FAG BE, Art. 3a FAG OW oder Art. 17a ff. FAG SG.

¹⁸ Z.B. Art. 14 & 19 LPF JU, Art. 12 ff. FAG BE.

Berücksichtigung sämtlicher Faktoren nahezu unmöglich wird. Die Ausführungen erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beschränken sich auf eine vereinfachte Darstellung der Finanzierung der Sozialhilfe anhand ausgewählter Beispiele und lassen obenstehende Elemente ausser Acht.

In den meisten Kantonen wird die Ausrichtung der Sozialhilfe an die Gemeinden delegiert. Zum Teil organisieren sich die Gemeinden in regionalen Sozialzentren, zum Teil führen sie einen gemeindeeigenen Sozialdienst. Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Leistungen bedeutet aber nicht zwingend, dass die Gemeinden auch für (sämtliche) Kosten aufkommen müssen. Mehr und mehr Kantone kennen ein innerkantoniales Lastenausgleichssystem für sozioökonomische Ausgaben. Es gibt Modelle des vertikalen Ausgleichs – wenn der Kanton ganz oder teilweise für die Kosten aufkommt, Modelle des horizontalen Ausgleichs – wenn die Gesamtheit der Gemeinden die Kosten ganz oder teilweise trägt, oder kombinierte Modelle (siehe Grafik in Abbildung 1).¹⁹

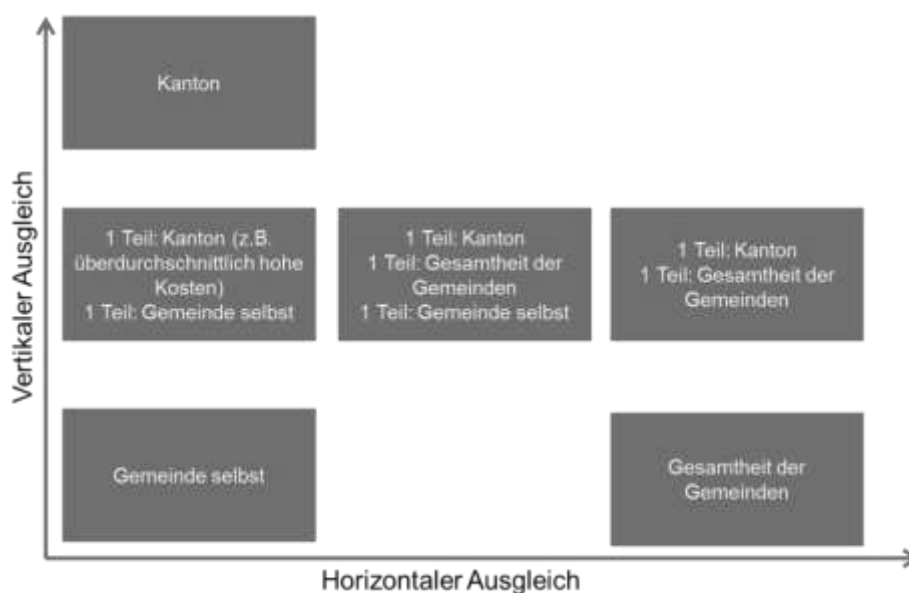


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung der Finanzierungsmodelle der Kantone.

Drei Kantone kennen den hundertprozentigen *vertikalen Ausgleich*, wonach die Sozialhilfe gänzlich aus kantonalen Geldern finanziert wird und die Gemeinden die Leistungen zwar ausrichten, deren Kosten aber nicht übernehmen müssen. Es sind dies die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Genf und

¹⁹ Zu den folgenden Ausführungen vgl. <<http://www.sozinventar.bfs.admin.ch/Pages/IbsPublicStartFinStatPage.aspx?isback=1>> (enthält statistische Erhebungen bis 2012, Stand 10.08.2016); RÜHLI, 6 ff., wobei sich diese Studie auf die kantonalen Finanzausgleichssysteme beschränkt und allfällige Normen zur Finanzierung aus Sozialhilfegesetzen nicht berücksichtigt. Zum Ganzen ferner auch SKOS-Factsheet, wobei die Ausführungen primär auf den vertikalen Ausgleich eingehen. Hinweis: Die Geltendmachung von Rückvergütungen gegenüber anderen Kantonen oder dem Bund nach Art. 14 ff. ZUG ist hier nicht berücksichtigt. Es geht dort vielmehr um Fragen bezüglich der Kostenrückerstattung wegen Nicht-Zuständigkeit und ist somit kein Ausgleich im eigentlichen Sinne. Für die Geltendmachung dieser Beträge sind in der Regel die kantonalen Sozialämter zuständig.

Glarus.²⁰ Andere Kantone haben gar keinen vertikalen Ausgleich und überlassen sämtliche Sozialhilfekosten den Gemeinden.²¹ Die grosse Mehrheit der Kantone wählt indessen den Mittelweg und sieht einen vertikalen Teilausgleich vor, der je nach Kanton aber sehr unterschiedlich ausgestaltet ist: Der Kanton Bern beispielsweise verfügt über ein eigenes Lastenausgleichssystem für die Sozialhilfe. Im vertikalen Ausgleich dieses Systems übernimmt der Kanton 50 Prozent der anfallenden Sozialhilfekosten.²² Auch andere Kantone sehen vor, dass ein fixer Prozentsatz der Sozialhilfekosten vom Kanton getragen wird.²³ Insbesondere bei den Deutschschweizer Kantonen beliebt ist hingegen das Modell, Gemeinden nur bei überdurchschnittlicher Belastung einen Anspruch auf Entschädigung zu gewähren.²⁴ Im Kanton Thurgau beispielsweise können Gemeinden, deren Sozialhilfekosten 120 Prozent des kantonalen Durchschnitts überschreiten, vom Kanton einen Zuschuss je Einwohner verlangen.²⁵

In Kantonen, die einen *horizontalen Lastenausgleich* vorsehen, wird der Anteil der Sozialhilfekosten, den die Gemeinden übernehmen, nach Bevölkerung, Anzahl Fällen oder fiskalischer Leistungsfähigkeit solidarisch auf die Gemeinden verteilt. Vor allem – aber nicht nur – Westschweizer Kantone kennen ein solches System. Im oben erwähnten Beispiel des Kantons Bern beispielsweise werden die 50 Prozent der anfallenden Sozialhilfekosten, die im Lastenausgleich nicht dem Kanton angerechnet werden, auf die Gesamtheit der Gemeinden verteilt. Es kommt damit zu einem hundertprozentigen Lastenausgleich, zur einen Hälfte auf vertikaler, zur anderen Hälfte auf horizontaler Ebene.²⁶ Um die Gefahr der Kosteneffizienz abzuwenden, hat der Kanton Bern 2012 ein Bonus-Malus-System eingeführt, wonach Gemeinden, deren Kosten den errechneten Durchschnittswert übersteigen, mit einem Malus belegt werden, während jene Gemeinden, deren Kosten tiefer als erwartet ausgefallen sind, von einem Bonus profitieren.²⁷ Auch der Kanton Freiburg kennt einen horizontalen Ausgleich, allerdings wird der Anteil der Sozialhilfekosten, der nicht vom Kanton übernommen wird, nicht von der Gesamtheit aller Gemeinden getragen, sondern unter den Gemeinden des jeweiligen Bezirks aufgeteilt.²⁸ Im Kanton Schaffhausen hingegen gehen die Kosten grundsätzlich zulasten der Gemeinden. Eine Art horizontaler Ausgleich findet aber dadurch statt, dass die Hälfte der Entschädigung für überdurchschnittlich belastete Gemeinden von jenen Gemeinden finanziert wird, die unterdurchschnittlich belastet sind.²⁹ In vielen Kantonen ist indessen gar kein horizon-

²⁰ Art. 4 SHG AI; Art. 3 LAS GE; Art. 6 SHG GL.

²¹ Dazu gehören zum Beispiel die Kantone Appenzell Ausserrhoden (Art. 35 SHG AR), Obwalden (Art. 18 Abs. 3 SHG OW) oder Schwyz (§ 19 SHG SZ).

²² Art. 22 ff. FAG BE, insbesondere Art. 25 Abs. 1 FAG BE.

²³ Dies sind zum Beispiel die Kantone Jura (Art. 30 LPF JU, wonach der Kanton 72% der Sozialhilfekosten übernimmt und die Gemeinden 28%), Waadt (Art. 17 f. LOF VD, wonach Kanton und Gemeinden grundsätzlich je 50% der Kosten übernehmen) oder Wallis (Art. 3 Abs. 1 Harmonisierungsgesetz für die Finanzierung der Sozialsysteme, wonach der Kanton 70% der Kosten übernimmt).

²⁴ Eine Entschädigung bei überdurchschnittlicher Belastung kennen z.B. die Kantone Basel-Landschaft (§ 12 FAG BL), St. Gallen (Art. 17d f. FAG SG), Schaffhausen (Art. 6 ff. FAG SH) oder Thurgau.

²⁵ § 9 FAG TG.

²⁶ Art. 25 FAG BE. Auch beispielsweise die Kantone Jura (Art. 31 i.V.m. Art. 30 LPF JU), Solothurn (§ 55 SHG SO), Waadt (Art. 17 LOF VD i.V.m. Art. 18 LOF VD und Art. 2 ff. LPIC VD) und Wallis (Art. 3 Abs. 2 Harmonisierungsgesetz für die Finanzierung der Sozialsysteme VS) sehen einen horizontalen Lastenausgleich vor.

²⁷ Art. 80d ff. SHG BE.

²⁸ Art. 34 Abs. 1 SHG FR.

²⁹ Art. 8 i.V.m. Art. 7 FAG SH.

taler Lastenausgleich für die Kosten der Sozialhilfe vorgesehen und die Gemeinden müssen für die bei ihnen anfallenden Kosten selber aufkommen.³⁰

Da die Kantone für die Sozialhilfe zuständig sind, beteiligt sich der Bund nur indirekt und in geringem Masse über den Interkantonalen Finanzausgleich an den Kosten. Neben dem Ressourcenausgleich sieht die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) nämlich unter anderem auch einen soziodemographischen Lastenausgleich vor, der übermässige Sonderlasten der Kantone, die durch die jeweilige Bevölkerungsstruktur und die Kernstädte verursacht werden, auszugleichen versucht.³¹ Der Lastenausgleich ist ausschliesslich vom Bund finanziert, er findet also auf vertikaler Ebene statt. Im Jahr 2016 werden 10 Kantone von entsprechenden Ausgleichszahlungen profitieren.³²

3. Zwischenfazit

Im Ergebnis zeigt sich ein sehr heterogenes Bild der kantonalen Sozialhilfefinanzierung. Es fällt auf, dass die Gemeinden je nach Kanton sehr unterschiedlich belastet werden. Dies scheint mit Blick auf die fiskalische Äquivalenz, einem der Grundprinzipien für Finanz- und Lastenausgleiche, allerdings problematisch. Nach dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz müssen bei der Lastenverteilung die Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung kongruent sein. Mit anderen Worten: Wer entscheiden darf, muss auch bezahlen – aber wer bezahlen muss, darf auch entscheiden.³³ In Kantonen, in welchen die Sozialhilfekosten zu einem grossen Teil von den Gemeinden übernommen werden, ohne dass sie durch einen vertikalen oder horizontalen Ausgleich entlastet werden, scheint diese Kongruenz nicht gegeben.³⁴ Die kommunalen Entscheidungsträger haben geringe Einflussmöglichkeiten auf die Höhe der Sozialhilfekosten, die bei ihnen anfallen: Bei der finanziellen Sozialhilfe sind sie an die vom Kanton festgelegten Beiträge und die entsprechenden Rahmenbedingungen gebunden.³⁵ Auch auf den Zu- oder Wegzug von sozialhilfebeziehenden Personen dürfen sie aufgrund des Abschiebeverbotes keinen Einfluss nehmen.³⁶ Dort, wo für die Gemeinden also keine Möglichkeiten zur Kostenreduktion bestehen, scheint es angebracht, sie bei der Finanzierung der Leistungen zu entlasten. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass nur ein hundertprozentiger Lastenausgleich zu einer fairen Kostenteilung führen kann: In jenen Bereichen, in welchen die Gemeinden Einfluss nehmen können – wie dies zum Beispiel bei der Ausgestaltung der persönlichen Sozialhilfe oder der Integration oft der Fall ist – ist es im Sinne der fiskalischen Äquivalenz gerechtfertigt, dass sie neben der Entscheidungs- auch die Finanzierungsverantwortung tragen. Kommt hinzu, dass das Erfordernis der Kongruenz in beide Richtungen gilt: Der Kanton soll keine Sozialhilfekosten ausgleichen müssen, auf deren Höhe er keinen Einfluss hat. In diesem Sinne stünde es einer kantonalen Finanzierungsverantwortung nicht entgegen, Massnahmen oder Anreize für ein kosteneffizientes Sozialhilfe-

³⁰ Zum Beispiel die Kantone Basel-Stadt (§ 24 SHG BS), Luzern (§ 33 SHG LU), Obwalden (Art. 18 Abs. 3 SHG OW) und St. Gallen (Art. 24 Abs. 1 SHG SG).

³¹ Art. 8 FiLaG.

³² EFV, Finanzausgleich 2016, S. 35 ff.

³³ Für das Verhältnis von Bund und Kantonen ist dieses Prinzip in Art. 43a Abs. 2 und 3 BV verankert, wobei das Bundesgericht es auch bereits für die Verteilung von Kosten zwischen Kanton und Gemeinden herangezogen hat: BGer, Urteil 2C_902/2012 vom 5. Mai 2013 E. 3.4. Mehr dazu vgl. WALDMANN, 13 f.

³⁴ Vgl. ECOPLAN/ARN/STRECKER, 59 (für die Agglomeration Freiburg), 62 (für die Agglomeration Zürich), 72 (im Allgemeinen).

³⁵ Vgl. BGer, Urteil 2P.325/1995 vom 17. Januar 1996 in: ZBI 98 (1997) 422 E. 3c.

³⁶ Art. 10 ZUG. Vgl. dazu unten.

system vorzusehen und gegebenenfalls gar die Kostenbeteiligung des Bundes zu verstärken. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein funktionierender Lastenausgleich sowohl die Solidarität zwischen Gemeinden und Kanton fördern sollte, gleichzeitig aber lokale Sparanreize beibehalten darf. In Kantonen, in welchen dieses Gleichgewicht nicht gegeben ist, steigt dagegen die Gefahr des negativen Wettbewerbs zwischen den Kantonen und vor allem zwischen den Gemeinden.

III. Gefahr eines negativen Wettbewerbs?

Steigende Sozialhilfekosten sind insbesondere für Gemeinden mit beschränkten finanziellen Ressourcen eine Herausforderung. Vor dem Hintergrund des steigenden Spardrucks und der erhöhten Anforderungen an die Legitimation öffentlicher Ausgaben gab es denn auch in jüngster Vergangenheit medienwirksame Entrüstungen von Gemeinden, deren Sozialhilfekosten die Grenze des Verkraftbaren überschritten haben sollen. Ausserdem werden immer wieder – ebenfalls unter grossem Medieninteresse – Vorwürfe laut, Gemeinden würden sozialhilfebeziehende Personen «vergraulen», ihnen die Anmeldung verwehren oder Mietzinse absichtlich in die Höhe treiben, sodass diese Personen in der Gemeinde nicht Wohnsitz nehmen könnten. In diesem Zusammenhang fällt oft der Begriff des negativen Wettbewerbs.³⁷ Mit Blick auf die oben stehenden Ausführungen überrascht es nicht, dass der Empörung primär in der Deutschschweiz Luft gemacht wird, wo die Gemeinden grösstenteils nicht durch einen horizontalen Lastenausgleich entlastet und auf vertikaler Ebene nur überdurchschnittlich hohe Sozialhilfekosten entschädigt werden. Ein entsprechender Ausgleich der Sozialhilfekosten und folglich mehr Solidarität zwischen Gemeinden und Kanton wird indes immer öfter auf politischer Ebene gefordert. Jüngst wurde im Kanton Basel-Landschaft die «Ausgleichsinitiative» eingereicht, welche die kleinen Gemeinden durch einen solidarischen Ausgleich der Sozialhilfekosten entlasten will.³⁸ Auch in anderen Kantonen wurden und werden entsprechende Vorlagen diskutiert.³⁹ Diese Vorstösse tun sich jedoch gemeinhin schwer, da stets befürchtet wird, die Sozial-

³⁷ Z.B. Budget Winterthur, Winterthur muss 9 Millionen zusätzlich für Sozialkosten zahlen, MÜLLER ANDRÉ, in: NZZ vom 17. November 2015; Sozialhilfe am Bodensee, erodierende Solidarität, KRUMMENACHER JÖRG in: NZZ vom 11. März 2015 zum Streit zwischen St. Gallen und Rorschach über die Zuständigkeit für eine Sozialhilfeempfängerin und zur Tendenz zu negativem Wettbewerb zwischen einigen Gemeinden in der Region Bodensee («Sozialhilfebezüger abzuwimmeln oder zu vergraulen»); Ein Fall, der polarisiert, Wer soll das bezahlen?, SCHERRER LUCIEN in: NZZ vom 17. September 2014, zum Fall in Hagenbuch über die hohen Sozialkosten einer zugezogenen Familie; in diesem Zusammenhang vgl. Verwaltungsgerichtsurteil, Der Kanton zahlt für Heimplacierungen, AVANZINO NATALIE, in: NZZ vom 22. September 2014. Zum Ganzen vgl. EGBUNA JOSS/BELSER, 4 f.

³⁸ Nichtformulierte Initiative (Gemeindeinitiative) über den Ausgleich der Sozialhilfekosten, «Ausgleichsinitiative», publiziert im Amtsblatt Nr. 11 des Kantons Basel-Landschaft vom 17. März 2016. Vgl. dazu: Umverteilung der Sozialhilfekosten, Geteilte Kosten sind halbe Kosten, ZASLAWSKI VALERIE, in: NZZ vom 21. März 2016.

³⁹ Im Kanton **Zürich** wird an neuen Finanzierungsmodellen der sozialen Wohlfahrt gearbeitet, wobei ein Lastenausgleich wohl in näherer Zukunft nicht realisiert wird, vgl. Steigende Sozialausgaben, Jacqueline Fehr will Gemeinden entlasten, ANDREAS SCHÜRER, in: NZZ vom 17. November 2015. Im Kanton **St. Gallen** wurde die Motion 42.14.21 vom 15. September 2014 mit dem Titel «Revision des Sozialhilfegesetzes: Negativwettbewerb verhindern. Solidarität zwischen Gemeinden stärken.» eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 25. November 2014 gutgeheissen, das SHG SG wird revidiert. Im Kanton **Schwyz** wurde 2014 die Motion M 5/14 vom 14. Februar 2014 eingereicht, die einen Lastenausgleich für die gesetzliche Sozialhilfe forderte. Sie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 737/2014 vom 1. Juli 2014 abgelehnt mit der Begründung, dass erstens die Sozialhilfe bereits im innerkantonalen Finanzausgleich berücksichtigt wird, zweitens das Kostenbewusstsein der Sozialdienste sinken würde und drittens, dass einheitliche Voraussetzungen für die Vergabe von Leistung fehlten, solche aber für einen Lastenausgleich unabdingbar seien. Vgl. auch Debatte über die Sozialhilfe in der Waadt, Wie viel «Kanton» braucht es?, KUCERA ANDREA, in: NZZ vom 4. November 2014, in Bezug auf ein Positions-

dienste würden in der Folge jegliches Kostenbewusstsein verlieren und damit die Kosten nur noch mehr in die Höhe treiben.

Die Vorwürfe offenbaren allerdings nicht nur einen finanzpolitischen Zankapfel, sondern auch ein Vorgehen, das womöglich gegen Bundesrecht verstösst und grundrechtswidrig ist: Den Behörden ist es nämlich nach Art. 10 Abs. 1 ZUG untersagt, einen Bedürftigen dazu zu «veranlassen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen».⁴⁰ Das sogenannte Abschiebeverbot gilt analog auch innerkantonal und ist auch in einigen kantonalen Sozialhilfegesetzen verankert.⁴¹ Es zielt einerseits darauf ab, negativen Wettbewerb unter den Kantonen und Gemeinden zu verhindern. Behörden dürfen sozialhilfebeziehende Personen nicht dahingehend beeinflussen, dass sie in eine andere Gemeinde ziehen oder gar nicht erst zuziehen, sofern dies nicht in ihrem Sinne ist, ansonsten droht der Gemeinde eine kostspielige Sanktion.⁴² Andererseits ist das Verbot ein Ausfluss des Grundrechts auf Niederlassungsfreiheit nach Art. 24 BV. Die Niederlassungsfreiheit bezeichnet das Recht einer jeden Person, ihren Aufenthaltsort und Wohnsitz frei zu wählen, zumindest sofern sie Schweizer Staatsbürgerin ist oder im Besitze eines entsprechenden Aufenthaltstitels. Sie ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts und auch Voraussetzung für die Ausübung weiterer Grundrechte, wie beispielsweise des Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens.⁴³ Bedürftige oder sozialhilfebeziehende Personen sind genauso Träger des Grundrechts, weshalb ein Verstoss gegen das Abschiebeverbot auch eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit darstellen kann, solange die Voraussetzungen für eine Einschränkung gemäss Art. 36 BV nicht gegeben sind.⁴⁴

Das Abschiebeverbot scheitert allerdings oft an seiner effektiven gerichtlichen Durchsetzung. Obwohl das Abschiebeverbot nach Art. 10 ZUG wie oben erwähnt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung «analog auch innerkantonal»⁴⁵ gelte, beschränkt sich das Bundesgericht bei Fällen, welche die Sozialhilfe betreffen, auf die Prüfung der bundesrechtswidrigen Anwendung kantonalen Rechts.⁴⁶ In seinem Urteil von 2015 anerkennt das Bundesgericht zwar, dass das Abschiebeverbot durchaus verletzt sein könne, wenn eine sozialhilfebeziehende Person in eine andere Ortschaft umziehen müsse, weil die der Sozialhilfe anrechenbaren Wohnkosten nicht den ortsüblichen Mietzinsen entsprechen.⁴⁷ Allerdings habe die Vorinstanz willkürfrei, in nicht bundesrechtswidriger Weise festgestellt, dass mindestens eine Wohnung mit entsprechend tiefem Mietzins in der Wohngemeinde verfügbar gewesen wäre, weshalb «sich weitere Ausführungen zur Problematik des Verbots der Abschiebung erübrigen».⁴⁸ Erschwerend kommt für die effektive gerichtliche Durchsetzung noch hinzu,

papier der Schweizerischen Volkspartei SVP, wonach gesamte Kompetenz den Gemeinden gegeben werden soll. Auch die Städteinitiative Sozialpolitik hat entsprechende Forderungen geäussert: Vgl. Sozialhilfe: Fakten und Forderungen der Städte, Positionspapier vom 5. Juni 2015; sowie Bei der Sozialhilfe braucht es nicht mehr Wettbewerb, sondern mehr Ausgleich, RÜEGG KATHARINA/BEERLI MARIUS, in: focus 7/14, 3.

⁴⁰ Vgl. dazu THOMET, Art. 10 ZUG Rn. 155 ff.

⁴¹ BGer, Urteil 8C_805/2014 vom 27. Februar 2015, E. 4.2.1. Kantonale Gesetze, die ein Abschiebeverbot vorsehen, sind z. B. § 53 SHG AG, Art. 4 SHG AR, Art. 26 SHG BE; § 4a SHG BL, § 10 SHG LU, § 167 SHG SO.

⁴² Art. 10 Abs. 2 ZUG, wonach die abschiebende Behörde sinngemäss noch während längstens fünf Jahren zahlungspflichtig ist.

⁴³ RUDIN, in: BSK BV, Art. 24 BV Rn. 13.

⁴⁴ Vgl. Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements U4-0302546 vom 10. März 2005, E. 9.

⁴⁵ BGer, Urteil 8C_805/2014 vom 27. Februar 2015, E. 4.2.1.

⁴⁶ Vgl. Art. 95 lit. a BGG, zum Beispiel Verletzung des Willkürverbots nach Art. 9 BV. Oder auf die Verletzung von völkerrechtlichen Bestimmungen nach Art. 95 lit. b BGG.

⁴⁷ BGer, Urteil 8C_805/2014 vom 27. Februar 2015, E. 4.2.1.

⁴⁸ BGer, Urteil 8C_805/2014 vom 27. Februar 2015, E. 4.2.2, m.w.H.

dass nur wenige Fälle tatsächlich vor Gericht entschieden werden. Die Gründe dafür sind wiederum finanzieller Natur: Ein gerichtliches Verfahren ist eine sehr kostspielige Angelegenheit und unentgeltliche Rechtshilfe wird nur gewährt, sofern das Anliegen nicht aussichtslos erscheint. Im Bereich der Sozialhilfe wird dies leider oft angenommen.⁴⁹

IV. Würdigung

Es gibt sehr gute Gründe dafür, die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozialhilfe den Gemeinden zu überlassen.⁵⁰ Auf diese Weise kann den lokalen, sozioökonomischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Ausserdem dient es dem Individualisierungsprinzip der Sozialhilfe, wonach ein Entscheid stets nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden muss, und der persönlichen Hilfe und Betreuung, für die eine bestimmte Nähe unerlässlich ist. Ganz im Sinne der Präambel der BV, die besagt, «[...] dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen», darf sich das föderalistische System aber nicht zu deren Nachteil auswirken. Gerade wenn es um Entscheide in Bezug auf die Art und Weise der Finanzierung der Sozialhilfe geht, schadet die kommunale Zuständigkeit unter Umständen den sozialhilfebeziehenden Personen. Insbesondere in jenen Kantonen, in denen kein vertikaler oder horizontaler Lastenausgleich vorgesehen ist, kann der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz gefährdet sein und der negative Wettbewerb unter den Gemeinden geschürt werden. Die Leidtragenden in dieser Entwicklung sind die sozialhilfebeziehenden Personen, deren Grundrecht auf Niederlassungsfreiheit womöglich verletzt wird und die nicht die Hilfe und Unterstützung erhalten, die ihnen zusteht. Es besteht Bedarf nach politischen und rechtlichen Lösungen und bisweilen wird auch der Ruf nach einem Rahmengesetz des Bundes laut, das sich den Problemen annehmen sollte.⁵¹ Der Vergleich zwischen den kantonalen Finanzierungsmodellen hat aber gezeigt, dass viele Probleme wohl bereits mit einem kongruenteren Lastenausgleichssystem gelöst werden könnten. Ziel wäre ein Lastenausgleich, der die Solidarität zwischen Gemeinden und Kanton fördert und unrechtmässiges Abschieben verhindert. Ferner sind auch eine Verwirklichung der Grundrechte und der programmatischen Normen sowie eine effektive gerichtliche Durchsetzung des Abschiebeverbotes verfügbare Mittel, um die Probleme in der Sozialhilfe anzugehen. Die Lösungen für die Probleme in der Sozialhilfe müssen sich in jedem Fall am Wohl der schwächsten Personen in unserer Gesellschaft orientieren – sie dürfen nicht zum Spielball von Kostenoptimierungen werden. Die rechtlichen Instrumente dafür sind eigentlich gegeben.

⁴⁹ WIZENT, 506 f. m.w.H.

⁵⁰ Vgl. EGBUNA JOSS/BELSER, 5 ff.

⁵¹ Dazu ablehnend EGBUNA JOSS/BELSER, m.w.H.

Bibliographie

Die angeführten Autorinnen und Autoren werden, wo nicht anders angegeben, mit ihren Namen und mit der Seitenzahl oder Randnote der Fundstelle zitiert.

BELSER EVA MARIA/BÄCHLER THEA, Unterstützung in wirtschaftlichen Notlagen: Der grundrechtliche Anspruch auf Sozial- und Nothilfe, in: Soziale Sicherheit CHSS 6/2015, 307 ff.; BFS, 10 Jahre Schweizerische Sozialhilfestatistik, Neuchâtel 2016 (zit. BFS Sozialhilfestatistik); ECOPLAN/ARN DANIEL/STECKER MIRJAM, Finanzierungs- und Lastenausgleichsfragen in Agglomerationen, Schlussbericht im Auftrag der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK, Bern 2010; EGBUNA JOSS ANDREA/BELSER EVA MARIA, Ein Rahmengesetz für die Sozialhilfe? Institutionelle Überlegungen zum Harmonisierungsbedarf in einem grundrechtssensiblen Rechtsbereich, in: SKMR-Newsletter Nr. 26 vom 19. Mai 2015; EHREZZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A., Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3.A., Zürich/Bsel/Genf 2014 (zit. AUTOR, in: Ehrenzeller et al., SG-Kommentar, Art. Rn.); EFV, Bericht zum Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich, Finanzausgleich 2016 zwischen Bund und Kantonen, Bern 2015 (zit. EFV, Finanzausgleich 2016); GÄCHTER THOMAS/BURCH STEPHANIE, Stellung der Sozialen Sicherheit in der Rechtsordnung, in: Steiger-Sackmann Sabine/Mosimann Hans-Jakob (Hrsg.), Recht der Sozialen Sicherheit, Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe, Beratung und Prozessieren, Basel 2014, 81 ff.; MÖSCH PAYOT PETER, Sozialhilfe, in: Steiger-Sackmann Sabine/Mosimann Hans-Jakob (Hrsg.), Recht der Sozialen Sicherheit, Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe, Beratung und Prozessieren, Basel 2014, 1411 ff.; RÜEGG CHRISTOPH, Organisation, Träger, Zuständigkeiten, Finanzierung, in: Häfeli Christoph Häfeli (Hrsg.), Das Schweizerische Sozialhilferecht, Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung, Luzern 2008, 323 ff.; RÜHLI LUKAS, Kantonsmonitoring 5: Recherchenotizen zu den kantonalen Finanzausgleichssystemen, Avenir Suisse (Hrsg.), 2013; SALZGEBER RENATE, Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten, Berichtsjahr 2014, 13 Städte im Vergleich, Schmocker Beat (Hrsg.), 2015; SKOS-Factsheet, 8. 2014, Innerkantonaler Lastenausgleich in der Sozialhilfe (zit. SKOS-Factsheet); Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2014, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV; THOMET WERNER, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Zürich 1994 (zit. THOMET, Art. Rn.); WALDMANN BERNHARD, Subsidiarität und fiskalische Äquivalenz als Garanten für einen substanziellen Föderalismus?, in: Newsletter IFF 4/2015; WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID, Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. AUTOR, in: BSK-BV, Art. Rn.); WIZENT GUIDO, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Ein Handbuch, Diss. Basel, Zürich/St. Gallen 2014; WOLFFERS FELIX, Grundriss des Sozialhilferechts, Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen, 2.A., Bern/Stuttgart/Wien 1999.

Erlassverzeichnis

I. Völkerrecht

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.1; zit. Sozialpakt).

II. Schweiz

1. Bundesrecht

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; zit. BV).

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31; zit. AsylG).

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz) (SR 173.110; zit. BGG).

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (SR 613.2; zit. Fi-LaG).

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30; zit. ELG).

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1; zit. ZUG).

2. Kantonales Recht

A. Kanton Aargau

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz) (851.200; zit. SHG AG).

B. Kanton Appenzell Innerrhoden

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April 2001 (Sozialhilfegesetz) (850.000; zit. SHG AI).

C. Kanton Appenzell Ausserrhoden

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. September 2007 (Sozialhilfegesetz) (851.1; zit. SHG AR).

D. Kanton Bern

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (631.1; zit. FAG BE).

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz) (860.1; zit. SHG BE).

E. Kanton Basel-Landschaft

Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009 (185; zit. FAG BL).

Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz) (850; zit. SHG BL).

F. Kanton Basel-Stadt

Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 (980.100; zit. SHG BS).

G. Kanton Freiburg

Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (831.0.1; zit. SHG FR).

H. Kanton Genf

Loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle du 22 mars 2007 (J 4 04; zit. LAS GE).

I. Kanton Glarus

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 7. Mai 1995 (Sozialhilfegesetz) (VIII E/21/3; zit. SHG GL).

J. Kanton Jura

Loi concernant la péréquation financière du 20 octobre 2004 (651; zit. LPF JU).

K. Kanton Luzern

Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (892; zit. SHG LU).

L. Kanton Obwalden

Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993 (630.1; zit. FAG OW).

Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983 (870.1; zit. SHG OW).

M. Kanton Schaffhausen

Gesetz über den Finanzausgleich vom 17. Mai 2004 (621.100; zit. FAG SH).

N. Kanton Solothurn

Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (831.1; zit. SHG SO).

O. Kanton St. Gallen

Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 (381.1; zit. SHG SG).

Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007 (813.1; zit. FAG SG).

P. Kanton Schwyz

Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (380.100; zit. SHG SZ).

Q. Kanton Thurgau

Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 11. September 2002 (613.1; zit. FAG TG).

R. Kanton Waadt

Loi sur les péréquations intercommunales du 15 juin 2010 (175.51; zit. LPIC VD).

Loi sur l'organisation et le financement de la politique sociale du 24 novembre 2003 (850.01; zit. LOF VD).

S. Kanton Wallis

Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004 (850.2; zit. Harmonisierungsgesetz für die Finanzierung der Sozialsysteme VS).